



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 8. März 2016 / aje

1500.179

Tourismusgesetz, Totalrevision; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. März 2016

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2015 den Entwurf für ein totalrevidiertes Tourismusgesetz behandelt und der Volksdiskussion bis zum 27. November 2015 unterstellt (vgl. Amtsblatt 2015, S. 1227 ff., S. 1244). Aus der Volksdiskussion ging ein Beitrag hervor.

Der Regierungsrat hat die in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Fragen und Anliegen wie auch die Eingabe aus der Volksdiskussion für die 2. Lesung aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung. Zudem hat er die Vorlage im Lichte der Ergebnisse der 1. Lesung im Kantonsrat nochmals eingehend beraten und stellt einige wenige zusätzliche Anträge.

B. Prüfungsaufträge aus der ersten Lesung im Kantonsrat und Anpassungen des Entwurfs

1. Tagestourismus

Kantonsrat Balmer, Herisau, erkundigt sich, ob Zahlen zum Tagestourismus in Appenzell Ausserrhoden erhoben werden (Wortprotokoll, S. 13).



Wie in den meisten Kantonen existieren auch in Appenzell Ausserrhoden keine statistischen Daten über die Struktur und den Umfang des Tagestourismus. Eine Studie der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur aus dem Jahr 2009 kommt zum Schluss, dass in Appenzell Ausserrhoden von einer Gästefrequenz im Tagestourismus von rund 1.4-1.5 Mio. ausgegangen werden muss. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. In der Studie wurde mit verschiedenen verfügbaren Daten eine Hochrechnung für die Nachfrage erstellt, wie z.B. Besucherzahlen der wichtigsten touristischen Attraktionspunkte, Besucherzahlen der grössten Anlässe, Wanderer, amtliche Verkehrszählungen an den regionalen Zählstationen oder Fahrgastzahlen der Bahn- und Busunternehmungen.

2. Art. 1 Abs. 1 lit. a und Abs. 2

Der Kantonsrat hat den Antrag der SP-Fraktion, Art. 1 Abs. 1 lit. a zu streichen, in 1. Lesung mit 50:11 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Infolgedessen möchte Kantonsrat Balmer, Herisau, in Art. 1 Abs. 1 lit. a beschrieben haben, wie die Werte (Schönheiten der Natur, Schätze der Geschichte, der Kultur und der Traditionen) konkret genutzt werden sollen, z.B. „schonend“, „respektvoll“ oder „sanft“ (Wortprotokoll, S. 15). Ebenfalls hat der Kantonsrat den Antrag von Kantonsrat Gut, Walzenhausen, Art. 1 Abs. 2 zu streichen, in 1. Lesung mit 54:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Kantonrätin Federer-Fabjan, Herisau, erwartet in diesem Zusammenhang einen Vorschlag, wie die Berücksichtigung der Interessen der Umwelt im Gesetz konkretisiert werden könne (Wortprotokoll, S. 18). Schliesslich sieht Kantonsrat Brönnimann, Herisau, in der Formulierung von Art. 1 Abs. 2 Optimierungspotential (Wortprotokoll, S. 19).

Der Regierungsrat nimmt diese Anliegen auf und schlägt eine Neuformulierung von Art. 1 Abs. 2 vor. Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass bei der Tourismusförderung die Nachhaltigkeit auf allen drei Bezugsebenen, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft, zu beachten ist. Obwohl das Tourismusgesetz den Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich hat, soll die Tourismusförderung negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft vermeiden und, wenn möglich, positive Synergien anstreben. Auf Projektebene hat dies zur Folge, dass die angestrebte Entwicklung im Sinne des Begriffes der „Nachhaltigkeit“ ökologisch, sozial und wirtschaftlich verträglich sein muss. Dabei ist neben Natur und Umwelt auch der Mensch in seinem sozialen Umfeld gemeint. Die Entwicklungen dürfen nicht zu Lasten späterer Generationen gehen. Mit diesem Vorschlag kann den einleitend genannten Anliegen Rechnung getragen werden. Insbesondere ist damit eine präzisierende Umschreibung der Werte in Art. 1 Abs. 1 lit. a nicht mehr erforderlich. Absatz 2 macht klar, dass die Tourismusförderung eine Nutzung der Natur, der kulturellen Werte, etc. nur im Sinne des Begriffes der „Nachhaltigkeit“ bezweckt. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit gilt schliesslich für das ganze Gesetz, sodass die Interessen der Umwelt bzw. der Nachhaltigkeitsgedanke bei den einzelnen Fördertatbeständen keiner weiteren Konkretisierung bedürfen. Im Übrigen ist selbstverständlich, dass beim Vollzug der Tourismusförderung auch die eidgenössischen und kantonalen Erlasse zum Schutze der Umwelt berücksichtigt werden müssen.

3. Art. 1 Abs. 1 lit. d

Die SP-Fraktion beantragte in 1. Lesung die Streichung des Halbsatzes „um eine Steigerung der Effizienz zu erreichen“ (Wortprotokoll, S. 16). Der Regierungsrat hat den Antrag zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegengenommen, worauf die SP-Fraktion den Antrag zurückgezogen hat.

Ein Ziel einer verstärkten destinations- resp. kantonsübergreifenden Zusammenarbeit ist es zwar, die beschränkt verfügbaren öffentlichen Mittel in der Tourismusförderung effizienter, d.h. wirksamer und wirtschaftlicher einzusetzen. Der effizientere Mitteleinsatz ist jedoch nicht das einzige Ziel einer verstärkten destinations-

übergreifenden Kooperation. Es gibt noch andere Ziele, wie z.B. einen schlagkräftigeren Marktauftritt, die gemeinsame Vermarktung von strategischen Geschäftsfeldern, die Schaffung von Synergien oder eine Know-How-Bündelung. Damit kann der Halbsatz „um eine Steigerung der Effizienz zu erreichen“ aus Sicht des Regierungsrates gestrichen werden, ohne dass dieser spezifische Zweck in Frage gestellt wäre.

4. Art. 3–6 (Abgrenzung der Fördertatbestände)

Die Fraktion der FDP, Die Liberalen (Wortprotokoll, S. 4), Kantonsrat Brönnimann, Herisau (Wortprotokoll S. 22), und Kantonsrat Alder, Teufen (Wortprotokoll, S. 29), erwarten eine Überprüfung der Erlassstruktur bezogen auf die Fördertatbestände in Art. 3–6.

Der Regierungsrat kommt der Forderung nach einer klareren gesetzssystematischen Abgrenzung zwischen dem Leistungseinkauf (Art. 3) und den Subventionstatbeständen (Art. 4–6) nach. Dies soll durch eine neue Gliederung der Artikel bzw. durch neue Überschriften erreicht werden (vgl. Erw. D.1).

5. Art. 3 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 (Vertragsdauer bei Leistungsvereinbarungen)

Die Finanzkommission (Wortprotokoll, S. 4 und 22) empfiehlt, die Vertragsdauer der Leistungsvereinbarungen nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 zu überprüfen und schlägt eine solche von zwei Jahren vor. Damit werde die Flexibilität erhöht, wobei die Planbarkeit für die Tourismusorganisation noch gegeben sei.

Leistungsvereinbarungen sollen grundsätzlich über mehrere Jahre abgeschlossen werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Leistungserbringer und führt zu weniger administrativem Aufwand für die Verwaltung. Mit mehrjährigen Leistungsvereinbarungen können zudem differenziertere Zielsetzungen verbunden werden, da für die Zielerreichung mehr Zeit zur Verfügung steht. Schliesslich erhöhen mehrjährige Leistungsvereinbarungen die Autonomie der Leistungserbringer, da der zeitliche und inhaltliche Spielraum grösser ist. Dies gilt sowohl für Leistungsaufträge gemäss Art. 3 als auch für die Förderung der Vermarktung nach Geschäftsfeldern gemäss Art. 5.

Gerade die Planbarkeit würde mit dem Vorschlag der Finanzkommission unnötig eingeschränkt. Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung, die Laufzeit von Leistungsvereinbarungen auf eine Dauer von zwei Jahren zu verkürzen, zumal die Formulierung „in der Regel“ gewährleistet, dass ausnahmsweise – je nach konkretem Einzelfall – von der 4-jährigen Frist abgewichen werden kann. Die Bestimmung ermöglicht somit auch eine kürzere, z.B. 2-jährige Vertragsdauer, falls sich diese als zweckmässiger erweist. Als Regelfall sollen aber 4-jährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Auch Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen erstrecken sich in der Regel über eine 4-jährige Vertragsperiode. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Leistungsauftrag nach Art. 3 nicht mehr in der Höhe wie heute (Fr. 940'000.00/Jahr) bewegen, sondern zukünftig viel tiefer ausfallen wird. Der grösste Teil der kantonalen Beiträge wird in die Unterstützung der Angebotsgestaltung und Vermarktung von strategischen Geschäftsfeldern fliessen; in diesem Bereich gelten die üblichen Finanzkompetenzen (vgl. auch den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2015, S. 13, Bst. g).

6. Art. 3, Titel und Abs. 1

Sowohl die parlamentarische Kommission als auch die Gruppierung der Parteiunabhängigen haben im Rahmen der 1. Lesung Anträge gestellt, den Titel von Art. 3 sowie Abs. 1 zu ändern. Der Regierungsrat hat die Anträge zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegengenommen, worauf die Anträge zurückgezogen wurden. Umstritten war dabei insbesondere der Begriff der „Vermarktungsfähigkeit“ der Tourismusdestination.

Unter dem Titel von Art. 3 „Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination“ soll der Kanton Leistungen abgelingen, welche (in der Regel) durch die kantonale Tourismusorganisation erbracht werden, weil es sich um kollektive Aufgaben zugunsten der Tourismusdestination resp. zugunsten der Leistungsträger der Tourismusdestination handelt, die sonst keine anderen privaten oder öffentlichen Unternehmen wahrnehmen („Service Public“, „Basisleistungen“). Dabei geht es zum einen um die Organisation der erforderlichen Management- und (Marketing-)Planungsprozesse nach dem Destinationsmanagement der dritten Generation (Entwicklung, Aktualisierung und Initiierung von strategischen Geschäftsfeldern sowie die damit zusammenhängende Aufgaben- und Ressourcenplanung). Zum anderen sollen unter diesem Titel weitere Service-Public-Aufgaben abgegolten werden, insbesondere das Sicherstellen einer Basisinfrastruktur für die generelle Vermarktung der touristischen Angebote im Kanton (z.B. zentrale Homepage, zentrale Buchungssysteme, Gästeinformationsstellen, allgemeine Werbemittel für die Destination, allgemeine Ansprechstelle für Gäste). Weiter können unter diesem Titel Dienstleistungen zugunsten der Leistungsträger abgegolten werden, die nicht unbedingt mit direkten Verkaufsbemühungen in Verbindung stehen, sondern eine unterstützende Funktion haben, wie Lobbying oder Marktforschung.

Der Kanton soll im Rahmen von Art. 3 somit sicherstellen, dass ein gemeinsamer Vermarktungsbetrieb (d.h. die generellen Vermarktungsabläufe) touristischer Angebote im Kanton etabliert ist. Es geht somit nicht um die Unterstützung von konkreten, auf spezifische Geschäftsfelder ausgerichtete Vermarktungsaktivitäten, sondern um die Abgeltung von kollektiven territorialen Aufgaben, die eine Institution (z.B. aber nicht notwendigerweise die ATAG), für die ganze Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden wahrnimmt.

Der Ausdruck „Förderung der Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination“ stellt nach Ansicht des Regierungsrates nach wie vor die treffendste Formulierung dar, um die oben aufgeführten Aufgaben zu umschreiben. Eine Leadorganisation erhält einen Leistungsauftrag und ist verantwortlich dafür, dass die kollektiven destinationsrelevanten Aufgaben und Prozesse erfüllt werden, damit die touristischen Angebote im Kanton überhaupt vermarktet werden können (territoriale Aufgaben). Die Vorschläge der PK sowie der Gruppierung der Parteiunabhängigen sind demgegenüber sehr unspezifisch und offen formuliert. Der Ausdruck „Marketingmassnahmen zugunsten der Tourismusorganisation“ suggeriert, dass unter diesem Titel eigentliche Vermarktungsaktivitäten (Verkaufsaufgaben) mitfinanziert werden sollen, was – mit Ausnahme eines untergeordneten Destinationsmarketings – unter diesem Tatbestand gerade nicht gefördert werden soll. Noch offener formuliert ist der Vorschlag der Gruppierungen der Parteiunabhängigen, so dass dem Fördertatbestand die erforderliche Bestimmtheit fehlt. Aus Sicht des Regierungsrates besteht damit keine Veranlassung, an der Formulierung von Abs. 1 etwas zu ändern. Den Anliegen aus der 1. Lesung wird aber insofern Rechnung getragen, als die Bestimmung mit einer neuen Überschrift („Grundauftrag“) versehen und damit die gesetzessystematische Abgrenzung zu den Finanzhilfen (Art. 4–6) klarer ersichtlich wird.



7. Art. 9a Abs. 1 (vormals Art. 4 Abs. 4; Beteiligung an Unternehmen)

Auf Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen wurde der zweite Satz von Art. 4 Abs. 4 in 1. Lesung gestrichen („Er [der Kanton] kann sich an Institutionen beteiligen“). Kantonsrätin Joos-Baumberger, Herisau, möchte in diesem Zusammenhang geklärt haben, ob sich der Kanton trotz dieser Streichung an Institutionen beteiligen könne.

Beteiligungen des Kantons an öffentlichen oder privaten Unternehmen (ohne Aufgabenübertragung) stellen primär Finanzanlagen dar und unterstehen den entsprechenden Regeln des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0). Im Grundsatz kann sich der Kanton somit auch ohne gesetzliche Grundlage an einem Unternehmen beteiligen, dies aber nur, wenn es sich um Finanzvermögen handelt. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Möglichkeit der Beteiligung des Kantons an einer Tourismusorganisation, auf die der gestrichene Satz in Art. 4 Abs. 4 abzielte, ist damit zukünftig nicht mehr möglich, da diese Beteiligungen unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen würden und somit zum Verwaltungsvermögen zu rechnen sind.

8. Art. 6

Der Kantonsrat hat in 1. Lesung dem Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen zugestimmt, den Halbsatz „den Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu unterstützen“ in Art. 1 Abs. 1 lit. e zu streichen. Dies mit der Begründung, dass der Strukturwandel ein Teil der Wettbewerbsfähigkeit sei. Dies veranlasste Kantonsrat Brönnimann, Herisau, zur Frage, ob als Folge dieser Änderung auch die Überschrift von Art. 6 („Förderung des Strukturwandels in der Beherbergungswirtschaft“) geändert werden müsse (Wortprotokoll, S. 17).

Die Änderung von Art. 1 Abs. 1 lit. e erfordert keine Anpassung des Titels von Art. 6. Dieser Fördertatbestand zielt darauf ab, den notwendigen Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft zu fördern, indem innovative und nachhaltig marktfähige Geschäftsmodelle für Beherbergungsbetriebe finanziell unterstützt werden. Dies soll im Titel entsprechend zum Ausdruck kommen.

9. Art. 4–6 (prozentuale Beteiligung)

Kantonrat Bühler, Speicher, regt an, auf die 2. Lesung die Beteiligungsquoten (relative Beitragshöhe) der Fördertatbestände nach Möglichkeit zu harmonisieren (Wortprotokoll, S. 28).

Harmonisierungsbedarf besteht einzig in Bezug auf die in der 1. Lesung angenommene Änderung von Art. 6 Abs. 2. Die relative Höhe beträgt gemäss dieser Bestimmung neu maximal „ein Drittel“ der ausgewiesenen Kosten. In Analogie zu Art. 4 Abs. 3 schlägt der Regierungsrat „30%“ statt „ein Drittel“ vor. Im Übrigen sind die relativen (und absoluten) Beitragshöhen der unterschiedlichen Fördertatbestände bewusst unterschiedlich ausgestaltet und bedürfen keiner Angleichung.

10. Art. 8 Abs. 3 (Rückforderung von Finanzhilfen)

Kantonsrätin Egger, Speicher, möchte nochmals überprüft haben, ob Art. 8 Abs. 3 korrekt formuliert ist (Wortprotokoll, S. 29).



Finanzhilfen werden entweder durch Verfügung gewährt oder es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) abgeschlossen. Im Rahmen einer Verfügung können Auflagen und Bedingungen festgelegt werden, um etwa sicherzustellen, dass die Leistung zweckentsprechend verwendet wird. Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen sind die Leistungsziele inklusive Erfolgsmessung festzulegen. Die zuständige Behörde prüft, ob der Empfänger der Finanzhilfe die Aufgaben gesetzmässig und nach den ihm auferlegten Bedingungen und Leistungszielen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so können Finanzhilfen nach Abs. 3 zurückgefordert werden. Die Hürde liegt dabei relativ hoch. Eine Rückforderung kommt nicht bereits dann in Betracht, wenn ein Leistungsziel nicht erreicht wurde. Die Rückforderung greift dann Platz, wenn Leistungsziele, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, wenn Empfänger von Finanzhilfen diese also nicht in der vereinbarten oder verfügbaren Art und Weise verwenden.

11. Art. 9a

Der Kantonsrat hat auf Antrag der PK in 1. Lesung beschlossen, Art. 4 Abs. 4 in einem neuen Art. 9a mit dem Titel „Konzeptionelle Grundlage“ zu überführen. Kantonsrat Brönnimann, Herisau, schlägt vor, Art. 9a systematisch nach Art. 6 einzuordnen, weil es sich um eine weitere Fördermassnahme handle (Wortprotokoll, S. 30).

Die systematische Platzierung dieser Bestimmung nach Art. 9 erscheint sachgerecht. Sinn und Zweck von Art. 9a ist es, dass der Kanton aus eigenem Interesse Studien im Tourismusbereich (z.B. Statistiken, Wertschöpfungsstudien und dergleichen) durch Dritte erstellen lassen kann. Der Kanton ist dabei in der Regel Auftraggeber der Studien. Zudem soll es unter diesem Titel möglich sein, entsprechende Studien zusammen mit Dritten erstellen zu lassen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich somit nicht um einen klassischen Subventionsbestand wie in den Art. 4–6. Eine systematische Einordnung bei den Finanzhilfen (z.B. als Art. 4a oder Art. 6a) ist damit nicht sachdienlich, eine Platzierung nach den Allgemeinen Bestimmungen zu den Finanzhilfen hingegen schon. Zur gesetzessystematischen Abgrenzung zum Grundauftrag (Art. 3) und zu den Finanzhilfen (Art. 4–9) sollen entsprechende Überschriften mehr Klarheit schaffen (vgl. Erw. B.4).

12. Aufwand für den Einzug der Tourismusabgabe

Kantonsrat Raschle, Schwellbrunn, fehlen Aussagen darüber, in welchem Verhältnis der Ertrag der Tourismusabgabe zum Arbeitsaufwand für den Einzug der Tourismusabgabe steht (Wortprotokoll, S. 30).

Für den Bezug der Tourismusabgabe sind folgende Aufgaben resp. Arbeitsschritte zu erledigen: Pflege der Daten (Mutationen Abgabeobjekt und -subjekt), Rechnungsstellung, Beantwortung von Rückfragen, Mahn- und Betreuungswesen. Heute werden für diese Arbeiten ca. 10–15 Stellenprozente eines/einer Sachbearbeiter/in benötigt. Mit der Ausweitung der Abgabepflichtigen nach Art. 11 ist mit einem geringfügig höheren Aufwand zu rechnen. Andererseits entfällt zukünftig der Aufwand für das Inkasso und das Controlling der Beherbergungstaxen. Mit der Inkraftsetzung des neuen Tourismusgesetzes ist zu Beginn zudem mit einem höheren Initialaufwand zu rechnen. Folgende geschätzte jährliche Kosten fallen für den Bezug der Tourismusabgabe an:

Jahresgehalt Sachbearbeiter/in (GK 6, Mittelwert)	Fr. 76'442.00
Sozialversicherungs-, PK-Beiträge (pauschal 15%)	Fr. 11'466.00
Raumkosten	Fr. 4'000.00
Informatik-Nutzungskosten	Fr. 3'500.00
Total (100 Stellenprozente)	Fr. 95'408.00
Total (15 Stellenprozente)	Fr. 14'311.00



Damit kann der Aufwand (ca. Fr. 14'300.00/Jahr) verglichen mit dem zum erwarteten Ertrag (ca. Fr. 475'000.00/Jahr) als geringfügig betrachtet werden.

13. Art. 11 Abs. 1 lit. a (Abgabepflicht von Kur- und Rehabilitationsbetrieben)

Kantonsrätin Bodenmann-Odermatt, Waldstatt, beantragte in 1. Lesung die folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1 lit. a: Hotelbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthäuser, Herbergen, *Kur- und Rehabetriebe* und dergleichen) (Wortprotokoll, S. 31 f.). Der Änderungsantrag wurde damit begründet, dass auch Kur- und Rehabetriebe in die Abgabepflicht für die Tourismusabgabe miteinbezogen werden müssten. Der Regierungsrat hat den Antrag zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegengenommen, worauf Kantonsrätin Bodenmann-Odermatt den Antrag zurückzog.

Unter „Hotelbetriebe“ sind alle Betriebe zu verstehen, bei denen die Beherbergungsdienstleistung im Vordergrund steht, wie die klassischen Hotels, Pensionen, Gasthäuser und dergleichen. Zur Hotellerie gehören aber auch die Kurbetriebe, zu denen Kurhäuser mit ärztlicher Leitung oder Betreuung, Höhenkliniken, Rheumakliniken und dergleichen zählen. Nicht unter die Abgabepflicht fallen hingegen Betriebe, bei denen eine medizinische Leistung im Vordergrund steht. Ein Betrieb ist dann nicht der Hotellerie zuzurechnen sondern hat als Klinik zu gelten, wenn er medizinische Leistungen erbringt und vom Kanton als solcher anerkannt ist, indem er etwa eine Betriebsbewilligung besitzt. Gemäss Art. 49 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) bedürfen Institutionen des Gesundheitswesens (dazu zählen u.a. Spitäler und Kliniken) einer Betriebsbewilligung. Abgrenzungskriterium zwischen den abgabepflichtigen Kurbetrieben und den nicht abgabepflichtigen Spitälern und Kliniken ist somit, ob der Betrieb medizinische Leistungen erbringt und als Institution des Gesundheitswesens eine Betriebsbewilligung besitzt. Wird ein Betriebsteil aber als klassisches Hotel geführt, ist der Betrieb für diesen Teil abgabepflichtig.

Mit dieser erläuternden Ergänzung besteht aus Sicht des Regierungsrates keine Veranlassung, an der Formulierung von Art. 11 Abs. 1 lit. a etwas zu ändern.

14. Art. 11 Abs. 3 (Häuser, Wohnungen und Zimmer zum Eigengebrauch)

Der Kantonsrat hat in 1. Lesung den Antrag der SP-Fraktion mit 35:24 Stimmen abgelehnt, den letzten Halbsatz von Art. 11 Abs. 3 „und im Kanton keinen steuerpflichtigen Wohnsitz haben“ zu streichen. Der Änderungsantrag wurde damit begründet, dass es ungerecht sei, zwischen Zweitwohnungsbesitzern, die ausserhalb des Kantons wohnen und solchen, die im Kanton wohnen, zu unterscheiden. Erstere seien nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 3 abgabepflichtig, letztere nicht.

Sinn und Zweck der Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 ist es, alle Eigentümer von zu Urlaubszwecken selbst genutzten Häusern, Wohnungen und Zimmern der Abgabepflicht zu unterstellen, da sie von der touristischen Infrastruktur und den touristischen Angeboten mehr als die Allgemeinheit profitieren. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob die Nutzerinnen und Nutzer ausserhalb oder innerhalb des Kantons Wohnsitz haben. Auch in Art. 11 Abs. 1 lit. b (Parahotelleriebetriebe) wird nicht unterschieden, ob der Eigentümer der Ferienwohnung oder des Ferienhauses im Kanton oder ausserhalb des Kantons wohnt.

Der Abgabepflicht unterstehen Häuser, Wohnungen und Zimmer, die von den Besitzern zu Urlaubszwecken selbst genutzt werden. Die Räumlichkeiten können gelegentlich an Bekannte oder Freunde vermietet oder kostenlos zu Verfügung gestellt werden. Werden sie jedoch bewirtschaftet, d.h. mehrheitlich oder auf Dauer



einer kommerziellen Vertriebsorganisation oder einem Reservationssystem zur touristischen Nutzung zur Verfügung gestellt, handelt es sich um Ferienhäuser, Ferienwohnungen oder Fremdenzimmer im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. b, die der Parahotellerie zuzurechnen sind. Sie fallen nicht unter den Tatbestand von Art. 11 Abs. 3. Somit kann festgehalten werden, dass nur Eigentümer, Nutzniesser oder Dauermieter von selbst genutzten, nicht bewirtschafteten touristischen Räumlichkeiten der Abgabepflicht nach Art. 11 Abs. 3 unterstehen.

C. Ergebnis der Volksdiskussion

Eingereicht wurde ein Volksdiskussionsbeitrag von Armin Stoffel, Bahnhofstrasse 22, 9100 Herisau. Armin Stoffel nimmt Bezug auf eine Berichterstattung über die 1. Lesung des Tourismusgesetzes in der Appenzeller Zeitung vom 27. Oktober 2015. In diesem Zusammenhang stellt er drei Fragen betreffend der Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von touristischen Einzelbetrieben im Infrastrukturbereich durch die Neue Regionalpolitik (NRP).

Neben Gewährung von Darlehen für Infrastrukturvorhaben durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) kann die Beherbergungswirtschaft auch zukünftig – wie bereits heute – mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) unterstützt werden. Dabei handelt es sich um die Gewährung von zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen des Bundes nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0). Bundesdarlehen können nach dieser Bestimmung nur gewährt werden, wenn sich der Kanton an der Finanzierung der Infrastrukturvorhaben mindestens gleichwertig beteiligt. Dieser sogenannte Äquivalenzbeitrag leistet der Kanton durch à-fonds-perdu-Beiträge. Die kantonale gesetzliche Grundlage dafür findet sich in Art. 6a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung (bGS 911.1). In der Investitionsrechnung des Voranschlags 2016 (Konto 5409) sind für die Unterstützung von Infrastrukturvorhaben aus Mitteln der Neuen Regionalpolitik insgesamt 1'136'000 Franken eingestellt (1'000'000 Franken Bundesdarlehen und 136'000 Franken kantonale à-fonds-perdu-Beiträge). Gemäss Programmvereinbarung Neue Regionalpolitik stellt der Bund dem Kanton für die Programmperiode 2016–2019 Bundesdarlehen von insgesamt 3'100'000 Franken zur Verfügung. Insoweit trifft die Vermutung von Armin Stoffel, dass der Kanton touristische Einzelbetriebe im Rahmen der Neuen Regionalpolitik nicht mehr unterstützt, nicht zu. Richtig ist nur, dass auf Grundlage des Tourismusgesetzes zukünftig keine Finanzhilfen mehr an touristische Infrastrukturvorhaben möglich sind. Im Weiteren kann auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Juli 2015, S. 11, verwiesen werden.

D. Auswirkungen

Zu den finanziellen und personellen Auswirkungen kann auf die Ausführungen des Regierungsrates sowie der PK zur 1. Lesung verwiesen werden.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für ein totalrevidiertes Tourismusgesetz in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Volksdiskussionsbeitrag
Beilage 1.4	Verordnungsentwurf